

02.07.2026 Webinar

2,5 Stunden Fortbildung – 10.00 bis 12.30 Uhr - € 150,00 netto

Beweisverwertungsverbote im Arbeitsrecht

*Aus allerster Hand:
Vorlage beim EuGH durch VRiLAG Dr. Rinck*

Beweisverwertungsverbote
im gerichtlichen Verfahren aufgrund von DSGVO-Verstößen?

„Datenschutz ist kein Täterschutz“

Was der EuGH in seinem brandaktuellen Urteil vom
- „neueste“ - **EuGH 18.06.2026** dazu sagt

Welche nationalen „Spielregeln“ weiterhin gelten –
und welche nun überarbeitungsbedürftig erscheinen
Änderung der BAG-Rechtsprechung notwendig?



Dr. Klaus Rinck

*Vorsitzender Richter am
Landesarbeitsgericht Niedersachsen*

Konstanzer Arbeitsrechtstag

Arbeitsrechtstage

Dr. Manfred Schneider
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bahnhofplatz 12 *Altes Finanzamt*
78462 Konstanz
Telefon 07531 / 808-930
Telefax 07531 / 808-929

App „Arbeitsrechtstag“
in App Store + Play Store

info@arbeitsrechtstag.com
www.arbeitsrechtstag.com

-
- **EuGH kippt** überraschend (?) **BAG-Rechtsprechung zu Artikel 17 Abs. 3 e DSGVO** – doch kein "acte clair"

weiter mit den Themen auf Seite 2.....

- **Die Forderung des EuGH nach "klarer, präziser und vorhersehbarer nationaler Rechtsprechung"**, die festlegt, unter welchen Voraussetzungen die von einer Partei vorgelegten Beweismittel von einem Gericht verwendet werden dürfen, und ihre Folgen
- **DSGVO-Grundsatz der Datenminimierung** verlangt vom Gericht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten keine Verhältnismäßigkeitsprüfung - Folgen für die Praxis
- **Bestimmungen der DSGVO** stehen der gerichtlichen Verwertung von Beweismitteln, die eine Partei unrechtmäßig erlangt hat, nicht entgegen - gibt es denn noch Grenzen?
- **DSGVO-Einwände erfolgreich abwehren**: Verstoß der Partei gegen DSGVO- Informationspflichten ohne Folgen für das gerichtliche Verfahren, Verletzung von Datenschutzrechten Dritter steht der gerichtlichen Verwertung nicht entgegen

Zitat Herr VRiLAG Dr. Rinck:

Manche Beweise hat die eigene oder die Gegenpartei auf zweifelhafte oder gar evident rechtswidrige Weise erlangt.

Können sie ins Verfahren eingeführt werden? Wird das Gericht sie berücksichtigen?

Fragen, die sich in zahlreichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht - und ebenso vor den ordentlichen Gerichten - stellen. Die DSGVO findet grundsätzlich auch auf die Tätigkeit der Gerichte Anwendung. Aber wie weit reicht ihre Wirkung?

Der EuGH schafft nun umfangreich Klarheit.

Unser Referent Dr. Klaus Rinck sorgte als Vorsitzender der 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen maßgeblich für die **EuGH-Vorlage**, die die Entscheidung auslöste - beste Voraussetzungen, um "mitten im Thema" zu sein.

weiter auf Seite 3.....

Webinar am 02.07.2026 von 10.00 bis 12.30 Uhr

Dr. Klaus Rinck

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Beweisverwertungsverbote im Arbeitsrecht

Anmeldung

Homepage: www.arbeitsrechtstag.com - Fax: 07531 / 808 929

Teilnahmegebühr / Stornierung

€ 150,00 netto zuzüglich 19 % USt., somit € 178,50 brutto. Darin enthalten: Skript per PDF. Stornierung bis zum 30.06.2026 kostenlos. Ab 01.07.2026 fällt die volle Gebühr an.

Anmeldebestätigung / Rechnung / Teilnahmebestätigung / Passwort

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie die Anmeldebestätigung und die Rechnung nach § 14 UStG. Die Veranstaltung erfüllt die Fachanwaltsordnung und § 37 Absatz 6 BetrVG mit **2,5 Stunden Fortbildung**. Die **Teilnahmebestätigung** erhalten Sie, indem Sie uns eine Mail mit dem Passwort – welches während des Webinars bekannt gegeben wird - nach der Veranstaltung zusenden und sobald die Teilnahmegebühr beglichen wurde.

Datenschutz

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unseren Webseiten. Das Webinar wird nicht aufgezeichnet, alle Daten werden nach dem Webinar komplett gelöscht.

Zugang Webinar

Rechtzeitig vor dem 02.07.2026 erhalten Sie den **Link für den Download** zum **virtuellen** Seminarraum. Als technische Plattform nutzen wir ZOOM.

Ich stimme zu, dass meine übermittelten Daten zum Zwecke von Informationen über Veranstaltungen und der Bearbeitung von Veranstaltungen von Kanzlei Dr. Schneider gespeichert, verarbeitet, genutzt werden dürfen. Die Auskunft über meine Daten und deren Löschung kann jederzeit verlangt werden. Ein Anspruch auf Lernkontrolle nach FernUSG besteht nicht.

Name / Vorname

Kanzlei / Unternehmen / Funktion

Adresse

Mail.....

- Optimal wäre, wenn Sie Ihre direkte Mailadresse für den Zugang zum Webinar angeben könnten -

Tel / Fax.....

Datum / Unterschrift